

„- Lesefassung –

der Satzung des Landkreises Wittenberg über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung LK WB)

vom 10. Dezember 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 20. Dezember 2014, S. 6) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 1. Dezember 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 5. Dezember 2015, S. 4) und der 2. Änderungssatzung vom 3. Dezember 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 22. Dezember 2018, S. 3)

Inkrafttreten: 01.01.2019

verantwortlich: Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft

Rechtsgrundlagen:

§§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 3 und 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29. Februar 2012, S. 212), jeweils in der am 1. Januar 2019 gültigen Fassung.

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises sind,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge und Schädlichkeit der Abfälle zu vermindern,
 - nicht vermeidbare Abfälle so einzusammeln und zu transportieren, dass sie stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt werden können,
 - gebrauchsfähige und funktionstüchtige Gegenstände einer Verwendung zuzuführen,
 - Abfälle so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (2) Jede einzelne Person des Landkreises ist gehalten, die Ziele der Abfallwirtschaft
 - durch ihr Verhalten zu unterstützen,
 - bei Planungen, Baumaßnahmen und im Beschaffungswesen zu verwirklichen.
- (3) Diese Abfallentsorgungssatzung gilt für das Gebiet des Landkreises Wittenberg (nachfolgend Landkreis genannt).
- (4) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger und -besitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen regelmäßig über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 bis 11 und 14 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Her-

kunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig abgelagerten Abfälle gemäß § 11 Abs. 1 bis 5 sowie § 11a AbfG LSA.

- (3) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (4) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und wird öffentlich-rechtlich tätig. Der Landkreis kann sich zur Durchführung und Erfüllung der Aufgaben der Abfallentsorgung zuverlässiger und sachkundiger Dritter bedienen.
- (5) Abfälle gelten als angefallen, sobald die Voraussetzungen für ihre Abfalleigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.

§ 3 (weggefallen)

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von bewohnten oder anderweitig genutzten Grundstücken im Landkreis, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Jeder Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen (insbesondere auch Mieter und Pächter) ist verpflichtet, die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungspflichtiger, Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 KrWG nicht entfällt.
- (3) Jeder Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist verpflichtet, die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungspflichtiger, Benutzungszwang), wenn er diese nicht in eigenen Anlagen beseitigt (§ 17 Abs. 1 S. 2 KrWG).
- (4) Wenn die öffentliche Abfuhr oder die Aufstellung bzw. Bereitstellung der Abfallbehälter auf Grund der besonderen Lage eines Grundstückes oder aufgrund von anderen Belangen nicht oder nur mit einem unvertretbaren Aufwand realisiert werden kann, ist der Landkreis berechtigt gesonderte Maßnahmen zur Überlassung der Abfälle anzuordnen.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang gemäß § 4 dieser Satzung besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle nach Maßgabe von § 17 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen bzw. zurückgenommen werden,
3. soweit Abfälle durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Diese Sammlungen sind entsprechend § 18 Absatz 1 KrWG bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und die erteilten Auflagen einzuhalten.
4. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen beim Landkreis schriftlich anzeigt und nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung auf dem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten und nach Maßgabe dieser Satzung angeschlossenen Grundstück selbst ordnungsgemäß und schadlos verwertet.

§ 6 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind folgende Abfälle:
 1. die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Abfälle, wenn sie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen, sofern es sich nicht um Sonderabfall-

kleinmengen gem. § 7 Nr. 12 handelt, für die der Ausschluss von der Entsorgung in den in dieser Anlage festgelegten Einzelfällen nicht gilt;

2. Abfälle, die einer Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG ergangenen Rechtsverordnung unterliegen.

- (2) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Regelungen des KrWG, des AbfG LSA und den zu diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen verpflichtet. Der Landkreis berät hierzu die Abfallbesitzer und –erzeuger.

§ 7 Abfallarten

- (1) Restabfall ist sonstiger Hausmüll sowie hausmüllähnlicher Gewerbeabfall.
- (2) Sonstiger Hausmüll ist der in privaten Haushaltungen üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallende Abfall, soweit dieser zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet ist und nicht unter die Regelungen des § 7 Abs. 4 bis 18 fällt.
- (3) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Gewerbeabfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind und wie sonstiger Hausmüll entsorgt werden können und nicht unter die Regelungen des § 7 Abs. 4 bis 18 fallen.
- (4) Altglas ist Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas) dessen sich der Erzeuger oder Besitzer entledigen will.
- (5) Altpapier sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Sachen, deren sich der Erzeuger oder Besitzer entledigen will.
- (6) Altmetalle sind alle in privaten Haushaltungen und privaten Gärten anfallenden Gegenstände aus Metall (z. B. Kohle- und Gasherde, Badeöfen, Wäschepfähle, Fahrräder, Badewannen, Bettgestelle, Maschendraht (aufgewickelt), Schubkarren, Regalträger u. Ä.).
- (7) Verpackungsabfälle (Leichtfraktion) sind bewegliche Sachen nach § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der zurzeit gültigen Fassung.
- (8) Bioabfälle sind nativ-organische Stoffe, die sich zur Kompostierung eignen, insbesondere organische Küchenabfälle sowie Garten- und Parkabfälle, aus Haushaltungen und Gärten, und die zur Unterbringung in den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
- (9) Grünschnitt sind kompostierfähige Abfälle, die von ihrer Art, Größe oder Menge (wie zum Beispiel Baumschnitt, Äste, usw.) nicht zur Unterbringung in die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 zugelassenen Abfallbehälter geeignet sind.
- (10) Sperrmüll sind Stoffe und Gegenstände, die selbst nach einer Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht zur Unterbringung in die zugelassenen Abfallbehälter (bezogen auf einen 120 Liter Restabfallbehälter) geeignet sind, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht als Sperrmüll gelten Abfälle, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren, wie zum Beispiel Steine, Ziegel, Altfenster, Türen etc., sowie Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugeile, Motorräder, Mopeds, Altreifen, Batterien, in Kartons, Säcken oder ähnlichen Behältnissen verpackte Kleinteile, Papier, Pappe, u. Ä.
- (11) Problemabfälle aus privaten Haushaltungen sind Stoffe und Gegenstände aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung wegen ihrer gefahrenrelevanten Eigenschaften erschweren oder gefährden. Hierzu zählen insbesondere Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel, sonstige Chemikalien, Batterien, Kfz-Batterien und Akkumulatoren außer Lkw-Batterien. Altmedikamente gelten nicht als Problemabfall, sind aber nach Möglichkeit in den Apotheken abzugeben, um einen unbefugten Zugriff zu unterbinden.
- (12) Sonderabfallkleinmengen sind Problemabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs. 5 KrWG als auch Abfälle nach Anlage dieser Satzung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bis zu einer Gesamtmenge von 2000 kg jährlich je Abfallerzeuger oder –besitzer.
- (13) Elektrische Geräte sowie sonstiger Elektronikschrott sind insbesondere elektrische Haushaltsgeräte wie beispielsweise Waschmaschinen, Schleudern, Geschirrspüler, E-Herde, Kühlgeräte, Elektrokleingeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte aus Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik, Elektrowerkzeuge, Mess-, Steuerungs- und Regelungs-

anlagen, Beleuchtungsartikel (Lichttechnik), Spielzeuge, Uhren, Geräte der Bildaufzeichnung und –wiedergabe, soweit sie elektrische oder elektronische Bauteile enthalten, sowie die elektrischen oder elektronischen Bauteile selbst.

- (14) Bauabfälle sind Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch sowie Bodenaushub.
- (15) Bauschutt sind feste mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringen Fremdanteilen, die nicht chemisch verunreinigt sind, beim Abbruch von Bauwerken anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten (z. B. Dachziegel, Mauerwerksbruch, Betonbruch).
- (16) Baustellenabfälle sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallenden, nicht chemisch verunreinigten Abfälle (z. B. Baumaterialreste, Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Isoliermaterial).
- (17) Straßenaufbruch sind chemisch nicht verunreinigte, feste mineralische Stoffe, die bei Baumaßnahmen im Straßen-, Wege- und Brückenbau anfallen (z. B. Randsteine, Pflastersteine, Sand, Kies und Erdreich).
- (18) Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Erd- und Felsmaterial.

II. Abschnitt

Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

§ 8 Getrennthaltung der Abfälle

Abfälle, die vom Landkreis gesammelt und befördert werden, sind nach Maßgabe dieser Satzung in den dafür zugelassen Abfallbehältern getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen. Folgende Abfälle sind getrennt zu überlassen:

- 1. Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, § 12
- 2. Altglas, -papier, sowie -metall, §§ 13-15
- 3. Bioabfälle und Grünschnitt, § 17
- 4. Sperrmüll, § 18
- 5. Problemabfälle aus privaten Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen, § 19
- 6. elektrische Geräte und sonstiger Elektronikschrott, § 20
- 7. Bauabfälle, § 21

§ 9 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
 - 1. Biotonnen mit 120 Liter oder 240 Liter Füllraum,
 - 2. Restabfallbehälter (Müllgroßbehälter) mit 120 Liter, 240 Liter oder 1,1 m³ (Rollcontainer) Füllraum,
 - 3. Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises / des beauftragten Dritten,
 - 4. Papierabfallbehälter mit 240 Liter oder 1,1 m³ Füllraum,
- (2) Die Benutzungspflichtigen im Sinne des § 4 Abs. 2 dieser Satzung haben für Restabfall, Altpapier sowie für Bioabfälle eine ausreichende Behälterkapazität vorzuhalten. Es muss sichergestellt sein, dass der gesamte auf dem Grundstück anfallende Restabfall, das Altpapier und der Bioabfall in den jeweils dafür vorgesehenen Abfallbehältern untergebracht werden kann. Das Einbringen von Abfall in fremde Abfallbehälter ist nicht zulässig. Für Restabfälle aus Haushaltungen ist mindestens ein Behältervolumen von 5 Liter pro Woche und Einwohner für das angeschlossene Grundstück bzw. für den Haushalt vorzuhalten. Für Bioabfälle aus Haushaltungen, die über die Biotonne gesammelt werden, sind mindestens 3 Liter je Einwohner und Woche für das angeschlossene Grundstück bzw. für den Haushalt vorzuhalten.
- (3) Biotonnen, Papierabfallbehälter und Restabfallbehälter werden dem Benutzungspflichtigen vom Landkreis auf Antrag zur Verfügung gestellt. Abfallsäcke können beim Landkreis oder bei gesondert bekannt gegebenen Stellen gebührenpflichtig erworben werden.
- (4) Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind vom Benutzungspflichtigen schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verlust von zur Verfügung gestellten Abfallbehältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an den zur Verfügung gestellten Abfallbehältern haftet der Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

- (5) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechender Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden (Überlassungsgemeinschaften). Das Gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.

§ 10 Bereitstellung der Abfälle

- (1) Die Abfallbehälter und Sperrmüll sind von den Benutzungspflichtigen am Abfuhrtag bis 7.05 Uhr so bereitzustellen, dass die Sammelfahrzeuge auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
- (2) Bei der Bereitstellung der Abfälle ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Behinderung oder Gefährdung von Fahrzeugen oder Fußgängern nicht erfolgt sowie, dass öffentliche Straßen und Wege nicht verschmutzt und die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und die nicht ordnungsgemäß bereitgestellten Abfälle unverzüglich von den Benutzungspflichtigen von den öffentlichen Verkehrsflächen bzw. sonstigen Bereitstellungsflächen zu entfernen. Weisungen des Landkreises bzw. der von ihm beauftragten Dritten zu den vorgenannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (4) Eigenmächtige Veränderungen an den Abfallbehältern (z. B. nicht zugelassene Verschlusssysteme) sind unzulässig. Die Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme dafür bestimmter Abfälle verwendet und nur soweit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut zu schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Ein übermäßiges Verdichten des Inhaltes, beispielsweise durch Einschlämmen oder Einstampfen, ist nicht gestattet. Unzulässig ist ebenfalls das Einbringen heißer bzw. brennender oder glühender Asche. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Voraussetzungen für eine vollständige Entleerung der Abfallbehälter sind durch den Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen zu gewährleisten.
- (5) Für das Bereitstellen und Einsammeln von Abfall, wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, können geschlossene Abfallsäcke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 verwendet werden (Volumen 60 Liter, maximal Füllgewicht 25 kg). Die Abfallsäcke sind zusammen mit dem zur Entleerung bereitgestellten Restabfallbehälter bereitzustellen.

§ 11 Abholung von Abfällen

- (1) Die bereitgestellten Abfallbehälter werden grundsätzlich entsprechend dem Abfuhrplan entleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Landkreis kann abweichend vom Abfuhrplan im Einzelfall einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Für die Abfuhr von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen kann im Einzelfall eine Bedarfsabfuhr vereinbart werden.
- (2) Können Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Eine gesonderte Abfuhr kann auf Antrag beim Landkreis vereinbart werden.
- (3) Bei einer vorübergehenden Einschränkung der Abfuhr von Abfällen auf Grund von Baumaßnahmen, sollte der Auftraggeber die Einschränkungen dem Entsorgungsbeauftragten anzeigen und geeignete Lösungen zur Entsorgung mit ihm vereinbaren.
- (4) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (5) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder vermuteten Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (6) Das Durchsuchen der Abfall- und Sammelbehälter oder zur Abholung bereitgestellter Abfälle sowie das Verstreuen bzw. das Mitnehmen von Abfällen ist nicht gestattet.

§ 12 Sammlung und Abfuhr von sonstigem Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen

Von der Entsorgung des sonstigen Hausmülls und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle werden alle Abfälle erfasst, die nicht gemäß §§ 13-21 dieser Satzung getrennt bereitgestellt und entsorgt werden oder von der Entsorgung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen sind. Andere Abfälle als sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle dürfen – sofern diese Satzung keine Ausnahme zulässt - nicht über die Abfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 entsorgt werden. Sonstige Abfälle sind Restabfälle, die zur Abfallentsorgungsanlage (Bringsystem) verbracht werden.

§ 13 Altglas

Altglas ist durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter zur Verwertung zu überlassen.

§ 14 Sammlung und Abfuhr von Altpapier

- (1) Altpapier von Benutzungspflichtigen gemäß § 4 Abs. 2 wird gesondert erfasst und verwertet. Die Entsorgung erfolgt im Holsystem unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Papierabfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4.
- (2) Im Übrigen sind, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, §§ 9 bis 11 entsprechend anzuwenden.

§ 15 Sammlung von Altmetall

- (1) Altmetalle sind von anderen Abfällen getrennt zu erfassen und zu entsorgen.
- (2) Altmetalle sind durch Anlieferung des Benutzungspflichtigen bei zugelassenen Anlagen oder gewerblichen Sammlungen einer Verwertung zuzuführen. Nähere Informationen über zugelassene Anlagen im Landkreis erteilt die Kreisverwaltung Wittenberg.

§ 16 (weggefallen)

§ 17 Sammlung und Abfuhr von Bioabfall und Entsorgung von Grünschnitt

- (1) Bioabfälle und Grünschnitt aus privaten Haushaltungen und Gärten sind von anderen Abfällen getrennt zu erfassen und zu entsorgen, soweit sie nicht auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück, auf dem sie anfallen, ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG verwertet oder in anderer rechtlich zulässiger Weise entsorgt werden.
- (2) Bioabfälle sind in den hierfür vorgesehenen Biotonnen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 zur Entsorgung am Abholtag vor dem Grundstück so bereitzustellen, dass die Entsorgungsabsicht eindeutig erkennbar ist.
- (3) Grünschnitt kann von den Benutzungspflichtigen an den gesondert bekannt zu gebenden Sammelstellen oder Kompostieranlagen zur weiteren Verwertung verbracht werden.
- (4) Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können in den hierfür vorgesehenen Biotonnen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 zur Entsorgung bereitgestellt werden.
- (5) Grünschnitt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann vom Abfallerzeuger bzw. –besitzer, gebührenpflichtig zu den vorhandenen Sammelstellen gebracht werden. Auch Grünschnitt von Wochenendgrundstücken, Kleingärten, Vereinen etc., wo keine personenbezogene Leistungsgebühr erhoben wird, kann vom Abfallerzeuger bzw. –besitzer, gebührenpflichtig zu den vorhandenen Kompostieranlagen gebracht werden.
- (6) Im Übrigen sind, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, §§ 9 bis 11 entsprechend anzuwenden.
- (7) Informationen zu den vorhandenen Sammelstellen und Kompostieranlagen werden vom Landkreis erteilt

§ 18 Sammlung und Entsorgung von Sperrmüll

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll von bewohnten Grundstücken aus privaten Haushaltungen, für die eine personenbezogene Leistungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Landkreises Wittenberg über die Gebühren zur Abfallentsorgung in der jeweils gültigen Fassung erhoben wird, erfolgt im Holsystem auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen.

Der Antrag ist schriftlich (Abrufkarte) zu stellen. Der Landkreis oder der beauftragte Dritte legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer vorher bekannt. Das Recht, Sperrmüll zu der im Landkreis befindlichen Abfallentsorgungsanlage zu verbringen, bleibt unberührt.

- (2) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, der auf unbewohnten Grundstücken sowie Wochenendgrundstücken angefallen ist, wird nicht im Holsystem entsorgt.
Sperrmüll zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird ebenfalls nicht im Holsystem entsorgt.
Sperrmüll gemäß Satz 1 und Satz 2 ist zu der im Landkreis befindlichen Abfallentsorgungsanlage zu verbringen (Bringsystem). Hierfür werden Gebühren nach der Satzung des Landkreises Wittenberg über die Gebühren zur Abfallentsorgung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (3) Sperrmüll ist in den Fällen des Absatzes 1 so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist.

§ 19 Sammlung und Entsorgung von Problemabfällen aus privaten Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen

- (1) Problemabfälle und Sonderabfallkleinmengen sind von anderen Abfällen getrennt zu erfassen und zu entsorgen.
- (2) Problemabfälle aus privaten Haushaltungen werden im Bringsystem entsorgt. Problemabfälle aus privaten Haushaltungen sind zu den festen oder mobilen Problemstoffsammelstellen zu verbringen. Bei der Abgabe von Problemabfällen bei mobilen Problemstoffsammelstellen darf im Einzelfall die Gesamtmenge der Abfälle 30 kg bzw. 30 Liter nicht überschreiten; größere Mengen können nur bei der festen Problemstoffsammelstelle abgegeben werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Termine zur mobilen Problemstoffsammlung erfolgt gemäß § 25 dieser Satzung.
- (3) Sonderabfallkleinmengen sind unbeschadet der Regelung in Abs. 2 in den dafür vorgesehenen Behältnissen an den bekannt gegebenen Sammelstellen oder Zwischenlagern – getrennt nach Abfallarten – durch Übergabe an den Landkreis bzw. an die vom Landkreis Beauftragten zu überlassen.

§ 20 Sammlung und Entsorgung von elektrischen Geräten

Elektrische Haushaltsgeräte, elektronische Geräte und sonstiger Elektronikschrott sind von den anderen Abfällen getrennt zu erfassen und zu entsorgen. Die Entsorgung hat durch Selbstanlieferung an die Sammelstellen des Landkreises oder durch Überlassung an Händler zu erfolgen. Nähere Informationen zu den Sammelstellen im Landkreis erteilt die Kreisverwaltung Wittenberg.

§ 21 Entsorgung von Bauabfällen

- (1) Bauschutt im Sinne des § 7 Abs. 15 ist vom Abfallerzeuger oder –besitzer selbst zu verwerten oder den genehmigten und vorgehaltenen Verwertungs- und Recyclinganlagen zu überlassen. Die Endablagerung der Sortierreste aus dem Bauschuttreycling erfolgt, soweit sie nicht verwertbar sind, auf den genehmigten Abfallentsorgungsanlagen.
- (2) Baustellenabfälle im Sinne des § 7 Abs. 16 sollten möglichst am Entstehungsort in mineralische und nichtmineralische Materialien getrennt werden. Das mineralische Material ist vom Erzeuger oder Besitzer einer Bauschuttreyclinganlage zur Verwertung zuzuführen; das nichtmineralische Material ist vom Erzeuger oder Besitzer einer Baustellenabfallsortieranlage zur Verwertung zuzuführen. Die Endablagerung der Sortierreste aus den Recyclinganlagen erfolgt, soweit sie nicht verwertbar sind, auf den genehmigten Abfallentsorgungsanlagen.
- (3) Straßenaufbruch im Sinne des § 7 Abs. 17 ist vom Erzeuger oder Besitzer einer Bauschutt- bzw. Erdstoffrecyclinganlage zuzuführen oder den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Deponien anzudienen. Bituminöser Straßenaufbruch (Schwarzdecke) ist vor Anlieferung zur Verwertung auf schadstoffbelastete Zuschlagstoffe zu untersuchen. Mit Schadstoffen, zum Beispiel Teerprodukten, belasteter bituminöser Straßenaufbruch ist gesondert zu entsorgen.
- (4) Bodenaushub im Sinne von § 7 Abs. 18 ist vom Erzeuger bzw. Besitzer einer Anlage zur Verwertung zuzuführen. Der Bodenaushub kann auch mit dem Ziel der Verwertung den Abfallentsorgungsanlagen zugeführt werden.

- (5) Nähere Informationen zu den im Landkreis vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen, Depo-
nien, Recyclinganlagen sowie Abfallsortieranlagen werden von der Kreisverwaltung Witten-
berg erteilt.

§ 22 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Abfälle, die aufgrund von Bestimmungen dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern
ausgeschlossen sind, sind vom Überlassungspflichtigen zu den im Territorium des Landkrei-
ses betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu verbringen.
Der Anweisung des Personals der Abfallentsorgungsanlage ist Folge zu leisten. Der Transport
sollte in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahr-
zeugen zu erfolgen. §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.
- (2) Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Wittenberg sind die betriebene Umschlagstelle und
die hierfür eingerichteten Annahmestellen. Nähere Informationen zu den im Landkreis vorhan-
denen Abfallentsorgungsanlagen werden von der Kreisverwaltung Wittenberg erteilt.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 23 Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vor-
liegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats
schriftlich anzuzeigen. Bei Wechsel der Grundstückseigentümer sind sowohl der bisherige als
auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter
sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung
und Kontrolle der Getrennthaltung und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über die Getrennthal-
tung und die Verwertung des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet.

§ 24 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Transport-, Behandlungs- oder Entsorgungsmethoden
oder –systemen kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung
einführen.

§ 25 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt
für den Landkreis Wittenberg. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften
und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten veröffentlicht werden. Örtlich oder zeit-
lich begrenzte Hinweise werden in Abstimmung mit dem Landkreis von den Städten veröffentlicht.

§ 26 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur
Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatz-
zung).

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sein Grundstück entgegen § 4 nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw.
die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 2. entgegen § 11 bereitgestellte Abfälle durchsucht, verstreut (Vandalismus) oder mitnimmt
 3. entgegen § 8 Abfälle, die der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind, nicht in
den dafür zugelassenen Behältern bereitstellt,
 4. entgegen § 9 Abs. 2 nicht das erforderliche Behältervolumen auf dem angeschlossenen
Grundstück vorhält oder fremde Abfallbehälter benutzt,
 5. (weggefallen),
 6. entgegen § 18 von der Sperrmüllabfuhr ausgenommene Abfälle bereitstellt,

7. entgegen § 19 Problemabfälle und Sonderabfallkleinmengen nicht vom sonstigen Abfall trennt und keiner ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt,
 8. entgegen § 23 dem Landkreis das Vorliegen und den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht auch nach entsprechender Aufforderung und Fristsetzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten“

Anlage zu § 6 Abs. 1 Nr. 1: Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle, soweit sie anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zuzuordnen sind

Legende zum Entsorgungsausschluss:

E	von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
E-AltöIV	von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht des § 8 AltöIV fallen
E-AltfahrzeugV	von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht der AltfahrzeugV fallen
BattG	der Rücknahmepflicht der BattG unterliegende Abfälle, die von der Stadt im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht aufgrund § 13 BattG an den Sammelstellen erfasst und den Rücknahmesystemen zur Abholung bereitgestellt werden
ElektroG	der Rücknahmepflicht des ElektroG unterliegende Abfälle, die von der Stadt im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht aufgrund § 9 ElektroG nach § 1 Abs. 5 AbfS an den Sammelstellen erfasst und den Rücknahmesystemen zur Abholung bereitgestellt werden
E1	der Ausschluss von der Entsorgung gilt nicht für einen Abfall mit einer Menge bis zu 2 t/a aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
Wasserrecht	die Entsorgung dieser Abfallart unterliegt den Regelungen des Wasserrechts
*	gefährliche Abfallart

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgungsausschluss nach § 20 (2) KrWG
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
01 01	ABFÄLLE AUS DEM ABBAU VON BODENSCHÄTZEN	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	E
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	E
01 03	ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN VERARBEITUNG VON METALLHALTIGEN BODENSCHÄTZEN	
01 03 04 *	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	E
01 03 05 *	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	E
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	E
01 03 07 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	E
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	E
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	E
01 03 99	Abfälle a.n.g.	E
01 04	ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN WEITERVERARBEITUNG VON NICHTMETALLHALTIGEN BODENSCHÄTZEN	

01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	E
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	E
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	E
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 99	Abfälle a.n.g.	E
01 05	BOHRSCHLÄMME UND ANDERE BOHRABFÄLLE	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	E
01 05 05 *	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	E
01 05 06 *	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	E
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	E
01 05 99	Abfälle a.n.g.	E
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
02 01	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	E
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	E
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	E
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	E
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	E
02 01 08 *	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	E
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	E
02 01 10	Metallabfälle	E
02 01 99	Abfälle a.n.g.	E
02 02	ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON FLEISCH, FISCH UND ANDEREN NAHRUNGSMITTELN TIERISCHEN URSPRUNGS	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	E
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 02 99	Abfälle a.n.g.	E
02 03	ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON OBST, GEMÜSE, GETREIDE, SPEISEÖLEN, KAKAO, KAFFEE, TEE UND TABAK, AUS DER KONSERVENHERSTELLUNG, DER HERSTELLUNG VON HEFE- UND HEFEEXTRAKT SOWIE DER ZUBEREITUNG UND FERMENTIERUNG VON MELASSE	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	E
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	E
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	E
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 03 99	Abfälle a.n.g.	E
02 04	ABFÄLLE AUS DER ZUCKERHERSTELLUNG	
02 04 01	Rübenerde	E
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumkarbonatschlamm	E
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 04 99	Abfälle a.n.g.	E
02 05	ABFÄLLE AUS DER MILCHVERARBEITUNG	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 05 99	Abfälle a.n.g.	E
02 06	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON BACK- UND SÜßWAREN	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E

02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	E
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
0206 99	Abfälle a.n.g.	E
02 07	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ALKOHOLISCHEN UND ALKOHOLFREIEN GETRÄNKEN (OHNE KAFFEE, TEE UND KAKAO)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	E
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	E
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	E
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 07 99	Abfälle a.n.g.	E
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
03 01	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN UND MÖBELN	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	E
03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	E
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	E
03 01 99	Abfälle a.n.g.	E
03 02	ABFÄLLE AUS DER HOLZKONSERVIERUNG	
03 02 01 *	halogenfreie organische Holzschutzmittel	E
03 02 02 *	chlororganische Holzschutzmittel	E
03 02 03 *	metallorganische Holzschutzmittel	E
03 02 04 *	anorganische Holzschutzmittel	E
03 02 05 *	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E
03 02 99	Holzschutzmittel a.n.g.	E
03 03	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER, KARTON UND PAPPE	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	E
03 03 02	Sulfitzuschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	E
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	E
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Lösung von Papier- und Pappabfällen	E
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	E
03 03 09	Kalkschlammabfälle	E
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	E
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	E
03 03 99	Abfälle a.n.g.	E
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
04 01	ABFÄLLE AUS DER LEDER- UND PELZINDUSTRIE	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	E
04 01 02	geäschertes Leimleder	E
04 01 03 *	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	E
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	E
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	E
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	E
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	E
04 01 99	Abfälle a.n.g.	E
04 02	ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	E
04 02 14 *	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	E
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E
04 02 16 *	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	E
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	E
04 02 19 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	E
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E
04 02 99	Abfälle a.n.g.	E

05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
05 01	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION	
05 01 02 *	Entsalzungsschlämme	E
05 01 03 *	Bodenschlämme aus Tanks	E
05 01 04 *	saure Alkylschlämme	E
05 01 05 *	verschüttetes Öl	E
05 01 06 *	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	E
05 01 07 *	Säureteere	E
05 01 08 *	andere Teere	E
05 01 09 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	E
05 01 11 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	E
05 01 12 *	säurehaltige Öle	E
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	E
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	E
05 01 15 *	gebrauchte Filtertone	E
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	E
05 01 17	Bitumen	E
05 01 99	Abfälle a.n.g.	E
05 06	ABFÄLLE AUS DER KOHLEPYROLYSE	
05 06 01 *	Säureteere	E
05 06 03 *	andere Teere	E
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	E
05 06 99	Abfälle a.n.g.	E
05 07	ABFÄLLE AUS ERDGASREINIGUNG UND -TRANSPORT	
05 07 01 *	quecksilberhaltige Abfälle	E
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	E
05 07 99	Abfälle a.n.g.	E
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
06 01	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON SÄUREN	
06 01 01 *	Schwefelsäure und schweflige Säure	E
06 01 02 *	Salzsäure	E
06 01 03 *	Flusssäure	E
06 01 04 *	Phosphorsäure und phosphorige Säure	E1
06 01 05 *	Salpetersäure und salpetrige Säure	E
06 01 06 *	andere Säuren	E
06 01 99	Abfälle a.n.g.	E
06 02	ABFÄLLE AUS HZVA VON BASEN	
06 02 01 *	Calciumhydroxid	E
06 02 03 *	Ammoniumhydroxid	E
06 02 04 *	Natrium- und Kaliumhydroxid	E
06 02 05 *	andere Basen	E1
06 02 99	Abfälle a.n.g.	E
06 03	ABFÄLLE AUS HZVA VON SALZEN, SALZLÖSUNGEN UND METALLOXIDEN	
06 03 11 *	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	E1
06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	E1
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	E
06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	E
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen, ausgenommen Kiesabbrände	E
06 03 99	Abfälle a.n.g.	E
06 04	METALLHALTIGE ABFÄLLE MIT AUSNAHME DERJENIGEN, DIE UNTER 06 03 FALLEN	
06 04 03 *	arsenhaltige Abfälle	E
06 04 04 *	quecksilberhaltige Abfälle	E1
06 04 05 *	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	E
06 04 99	Abfälle a.n.g.	E
06 05	SCHLÄMME AUS DER BETRIEBSEIGENEN ABWASSERBEHANDLUNG	
06 05 02 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	E
06 06	ABFÄLLE AUS HZVA VON SCHWEFELHALTIGEN CHEMIKALIEN, AUS SCHWEFELCHEMIE UND ENTSCWEFELUNGSPROZESSEN	
06 06 02 *	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	E

06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	E
06 06 99	Abfälle a.n.g.	E
06 07	ABFÄLLE AUS HZVA VON HALOGENEN UND AUS DER HALOGENCHEMIE	
06 07 01 *	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	E
06 07 02 *	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	E
06 07 03 *	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	E
06 07 04 *	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	E
06 07 99	Abfälle a.n.g.	E
06 08	ABFÄLLE AUS HZVA VON SILIZIUM UND SILIZIUMVERBINDUNGEN	
06 08 02 *	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	E
06 08 99	Abfälle a.n.g.	E
06 09	ABFÄLLE AUS HZVA VON PHOSPHORHALTIGEN CHEMIKALIEN AUS DER PHOSPHOR- CHEMIE	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	E
06 09 03 *	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	E
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	E
06 09 99	Abfälle a.n.g.	E
06 10	ABFÄLLE AUS HZVA VON STICKSTOFFHALTIGEN CHEMIKALIEN AUS DER STICKSTOFF- CHEMIE UND DER HERSTELLUNG VON DÜNGEMITTELN	
06 10 02 *	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
06 10 99	Abfälle a.n.g.	E
06 11	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ANORGANISCHEN PIGMENTEN UND FARB- GEBERN	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	E
06 11 99	Abfälle a.n.g.	E
06 13	ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN A.N.G.	
06 13 01 *	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	E
06 13 02 *	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	E
06 13 03	Industrieruß	E
06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	E
06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß	E
06 13 99	Abfälle a.n.g.	E
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH -CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 01	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) ORGANISCHER GRUNDCHEMIKALIEN	
07 01 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 01 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 01 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E1
07 01 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 01 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 01 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 01 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 01 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	E
07 01 99	Abfälle a.n.g.	E
07 02	ABFÄLLE AUS HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEM GUMMI UND KUNST- FASERN	
07 02 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 02 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 02 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 02 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 02 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände, ausgenommen Harzrückstände ausgehärtet	E
07 02 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 02 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 02 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	E
07 02 13	Kunststoffabfälle	E
07 02 14 *	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	E
07 02 16 *	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	E
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	E
07 02 99	Abfälle a.n.g.	E

07 03	ABFÄLLE AUS HZVA VON ORGANISCHEN FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN (AUßER 06 11)	
07 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 03 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 03 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 03 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 03 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 03 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 03 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 03 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	E
07 03 99	Abfälle a.n.g.	E
07 04	ABFÄLLE AUS HZVA VON ORGANISCHEN PFLANZENSCHUTZMITTELN (AUßER 02 01 08 und 02 01 09), HOLZSCHUTZMITTELN (AUßER 03 02) UND ANDEREN BIOZIDEN	
07 04 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 04 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 04 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 04 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 04 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 04 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 04 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 04 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	E
07 04 13 *	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 04 99	Abfälle a.n.g.	E
07 05	ABFÄLLE AUS HZVA VON PHARMAZEUTIKA	
07 05 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 05 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 05 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 05 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 05 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 05 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 05 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 05 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	E
07 05 13 *	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	E
07 05 99	Abfälle a.n.g., ausgenommen Altmedikamente	E
07 06	ABFÄLLE AUS HZVA VON FETTEN, SCHMIERSTOFFEN, SEIFEN, WASCHMITTELN, DESINFEKTIONSMITTELN UND KÖRPERPFLEGEMITTELN	
07 06 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 06 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 06 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 06 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 06 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 06 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 06 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 06 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	E
07 06 99	Abfälle a.n.g., ausgenommen überlagerte Körperpflegemittel	E
07 07	ABFÄLLE AUS HZVA VON FEINCHEMIKALIEN UND CHEMIKALIEN A.N.G.	
07 07 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 07 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 07 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 07 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 07 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 07 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 07 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 07 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter	E

	07 07 11 fallen	
07 07 99	Abfälle a.n.g.	E
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01	ABFÄLLE AUS HZVA UND ENTFERNUNG VON FARBEN UND LACKEN	
08 01 11 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E1
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	E
08 01 13 *	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	E
08 01 15 *	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	E
08 01 17 *	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	E
08 01 19 *	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	E
08 01 21 *	Farb- oder Lackentfernerabfälle	E
08 01 99	Abfälle a.n.g.	E
08 02	ABFÄLLE AUS HZVA ANDERER BESCHICHTUNGEN (EINSCHLIEßLICH KERAMISCHER WERKSTOFFE)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	E
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	E
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	E
08 02 99	Abfälle a.n.g.	E
08 03	ABFÄLLE AUS HZVA VON DRUCKFARBEN	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	E
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	E
08 03 12 *	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	E
08 03 14 *	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	E
08 03 16 *	Abfälle von Ätzlösungen	E1
08 03 17 *	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E1
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	E
08 03 19 *	Dispersionsöl	E
08 03 99	Abfälle a.n.g.	E
08 04	ABFÄLLE AUS HZVA VON KLEBSTOFFEN UND DICHTMASSEN (EINSCHLIEßLICH WASSERABWEISENDER MATERIALIEN)	
08 04 09 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E1
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	E
08 04 11 *	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	E
08 04 13 *	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	E
08 04 15 *	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	E
08 04 17 *	Harzöle	E
08 04 99	Abfälle a.n.g.	E
08 05	NICHT UNTER 08 AUFGEFÜHRTE ABFÄLLE	
08 05 01 *	Isocyanatabfälle	E
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
09 01	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
09 01 01 *	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	E
09 01 02 *	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	E

09 01 03 *	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	E
09 01 04 *	Fixierbäder	E1
09 01 05 *	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	E1
09 01 06 *	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	E
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	E
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	E
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	E
09 01 11 *	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	E
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	E
09 01 13 *	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	E
09 01 99	Abfälle a.n.g.	E
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
10 01	ABFÄLLE AUS KRAFTWERKEN UND ANDEREN VERBRENNUNGSANLAGEN (AUßER 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	E
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	E
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	E
10 01 04 *	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	E
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	E
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	E
10 01 09 *	Schwefelsäure	E
10 01 13 *	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	E
10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	E
10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	E
10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	E
10 01 20 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	E
10 01 22 *	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen, ausgenommen Kesselstein	E
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	E
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 01 99	Abfälle a.n.g.	E
10 02	ABFÄLLE AUS DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	E
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	E
10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	E
10 02 10	Walzzunder	E
10 02 11 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	E
10 02 13 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	E
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	E
10 02 99	Abfälle a.n.g.	E
10 03	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ALUMINIUMMETALLURGIE	
10 03 02	Anodenschrott	E
10 03 04 *	Schlacken aus der Erstschnelze	E
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	E
10 03 08 *	Salzschlacken aus der Zweitschnelze	E
10 03 09 *	schwarze Krätzen aus der Zweitschnelze	E
10 03 15 *	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	E
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fallen	E

10 03 17 *	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	E
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	E
10 03 19 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	E
10 03 21 *	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	E
10 03 23 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	E
10 03 25 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	E
10 03 27 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	E
10 03 29 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen	E
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	E
10 03 99	Abfälle a.n.g.	E
10 04	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN BLEIMETALLURGIE	
10 04 01 *	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)	E
10 04 02 *	Krätzen und Absclaum (Erst- und Zweitsclmelze)	E
10 04 03 *	Calciumarsenat	E
10 04 04 *	Filterstaub	E
10 04 05 *	andere Teilchen und Staub	E
10 04 06 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
10 04 07 *	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 04 09 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	E
10 04 99	Abfälle a.n.g.	E
10 05	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ZINKMETALLURGIE	
10 05 01	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)	E
10 05 03 *	Filterstaub	E
10 05 04	andere Teilchen und Staub	E
10 05 05 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
10 05 06 *	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 05 08 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	E
10 05 10 *	Krätzen und Absclaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	E
10 05 11	Krätzen und Absclaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	E
10 05 99	Abfälle a.n.g.	E
10 06	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN KUPFERMETALLURGIE	
10 06 01	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)	E
10 06 02	Krätzen und Absclaum (Erst- und Zweitsclmelze)	E
10 06 03 *	Filterstaub	E
10 06 04	andere Teilchen und Staub	E
10 06 06 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
10 06 07 *	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 06 09 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	E
10 06 99	Abfälle a.n.g.	E
10 07	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN SILBER-, GOLD- UND PLATINMETALLURGIE	
10 07 01	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)	E
10 07 02	Krätzen und Absclaum (Erst- und Zweitsclmelze)	E
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
10 07 04	andere Teilchen und Staub	E
10 07 05	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 07 07 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	E
10 07 99	Abfälle a.n.g.	E
10 08	ABFÄLLE AUS SONSTIGER THERMISCHER NICHT-EISEN-METALLURGIE	
10 08 04	Teilchen und Staub	E

10 08 08 *	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 08 09	andere Schlacken	E
10 08 10 *	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	E
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	E
10 08 12 *	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	E
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	E
10 08 14	Anodenschrott	E
10 08 15 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	E
10 08 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	E
10 08 19 *	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	E
10 08 99	Abfälle a.n.g.	E
10 09	ABFÄLLE VOM GIEßEN VON EISEN UND STAHL	
10 09 03	Ofenschlacke	E
10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	E
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	E
10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	E
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	E
10 09 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	E
10 09 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	E
10 09 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	E
10 09 15 *	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	E
10 09 99	Abfälle a.n.g.	E
10 10	ABFÄLLE VOM GIEßEN VON NICHT-EISEN-METALLEN	
10 10 03	Ofenschlacke	E
10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	E
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	E
10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	E
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	E
10 10 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	E
10 10 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	E
10 10 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	E
10 10 15 *	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	E
10 10 99	Abfälle a.n.g., ausgenommen Formlehmabfälle	E
10 11	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GLAS UND GLASERZEUGNISSEN	
10 11 03	Glasfaserabfall	E
10 11 05	Teilchen und Staub	E
10 11 09 *	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	E
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	E
10 11 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	E
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	E
10 11 13 *	Glaspulver- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 11 14	Glaspulver- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	E
10 11 15 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	E
10 11 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	E
10 11 19 *	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter	E

	10 11 19 fallen	
10 11 99	Abfälle a.n.g.	E
10 12	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON KERAMIKERZEUGNISSEN; UND KERAMISCHEN BAUSTOFFEN WIE ZIEGELN, FLIESEN, STEINZEUG	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	E
10 12 03	Teilchen und Staub, ausgenommen Schleifmittel	E
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 12 06	verworfenen Formen	E
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	E
10 12 09 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	E
10 12 11 *	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	E
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	E
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
10 12 99	Abfälle a.n.g.	E
10 13	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ZEMENT, BRANNTKALK, GIPS UND ERZEUGNISSEN AUS DIESEN	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	E
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	E
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	E
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	E
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme Derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	E
10 13 12 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	E
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	E
10 13 99	Abfälle a.n.g.	E
10 14	ABFÄLLE AUS KREMATORIEN	
10 14 01	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	E
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE	
11 01	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN (Z.B. GALVANIK, VERZINKUNG, BEIZEN, ÄTZEN, PHOSPHATIEREN, ALKALISCHES ENTFETTEN UND ANODISIERUNG)	
11 01 05 *	saure Beizlösungen	E
11 01 06 *	Säuren a.n.g.	E
11 01 07 *	alkalische Beizlösungen	E
11 01 08 *	Phosphatierschlämme	E
11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	E
11 01 11 *	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	E
11 01 13 *	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	E
11 01 15 *	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 01 16 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	E
11 01 98 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 01 99	Abfälle a.n.g.	E
11 02	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE	
11 02 02 *	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethit)	E
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	E
11 02 05 *	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	E
11 02 07 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 02 99	Abfälle a.n.g.	E
11 03	SCHLÄMME UND FESTSTOFFE AUS HÄRTEPROZESSEN	
11 03 01 *	cyanidhaltige Abfälle	E
11 03 02 *	andere Abfälle	E
11 05	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER THERMISCHEN VERZINKUNG	

11 05 01	Hartzink	E
11 05 02	Zinkasche	E
11 05 03 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
11 05 04 *	gebrauchte Flussmittel	E
11 05 99	Abfälle a.n.g.	E
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN, UND KUNSTSTOFFEN	
12 01	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	E
12 01 02	Eisenstaub und -teile	E
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	E
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	E
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	E
12 01 06 *	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emuls. und Lösg.)	E
12 01 07 *	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emuls. und Lösungen)	E
12 01 08 *	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und –lösungen	E
12 01 09 *	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und –lösungen	E
12 01 10 *	synthetische Bearbeitungsöle	E
12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette	E
12 01 13	Schweißabfälle	E
12 01 14 *	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	E
12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	E
12 01 18 *	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	E
12 01 19 *	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	E
12 01 20 *	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	E
12 01 99	Abfälle a.n.g.	E
12 03	ABFÄLLE AUS DER WASSER- UND DAMPFENTFETTUNG (AUßER 11)	
12 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten	E
12 03 02 *	Abfälle aus der Dampfentfettung	E
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12, UND 19 FALLEN)	
13 01	ABFÄLLE VON HYDRAULIKÖLEN	
13 01 01 *	Hydrauliköle, die PCB ¹ enthalten (¹ Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG)	E
13 01 04 *	chlorierte Emulsionen	E
13 01 05 *	nichtchlorierte Emulsionen	E
13 01 09 *	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	E
13 01 10 *	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	E
13 01 11 *	synthetische Hydrauliköle	E
13 01 12 *	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	E
13 01 13 *	andere Hydrauliköle	E
13 02	ABFÄLLE VON MASCHINEN-, GETRIEBE- UND SCHMIERÖLEN	
13 02 04 *	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	E bzw. E-AltölV
13 02 05 *	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	E bzw. E-AltölV
13 02 06 *	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E bzw. E-AltölV
13 02 07 *	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E bzw. E-AltölV
13 02 08 *	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E bzw. E-AltölV
13 03	ABFÄLLE VON ISOLIER- UND WÄRMEÜBERTRAGUNGSÖLEN	
13 03 01 *	Isolier- und Wärmeübertragungsöle , die PCB enthalten	E
13 03 06 *	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	E
13 03 07 *	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	E
13 03 08 *	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	E
13 03 09 *	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	E
13 03 10 *	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	E
13 04	BILGENÖLE	
13 04 01 *	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	E
13 04 02 *	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	E

13 04 03 *	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	E
13 05	INHALTE VON ÖL-/WASSERABSCHEIDERN	
13 05 01 *	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	E
13 05 02 *	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	E
13 05 03 *	Schlämme aus Einlaufschächten	E
13 05 06 *	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	E
13 05 07 *	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	E
13 05 08 *	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	E
13 07	ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN	
13 07 01 *	Heizöl und Diesel	E-AltölV
13 07 02 *	Benzin	E
13 07 03 *	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	E
13 08	ÖLABFÄLLE A.N.G.	
13 08 01 *	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	E
13 08 02 *	andere Emulsionen	E
13 08 99 *	Abfälle a.n.g.	E
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITLEN UND TREIBGASEN (AUßER 07 UND 08)	
14 06	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITLEN SOWIE SCHAUM- UND AEROSOLTREIBGASEN	
14 06 01 *	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	E
14 06 02 *	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	E
14 06 03 *	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	E
14 06 04 *	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	E
14 06 05 *	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	E
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)	
15 01	VERPACKUNGEN (EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER KOMMUNALER VERPACKUNGSABFÄLLE)	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	E-VerpackV
15 01 07	Verpackungen aus Glas	E-VerpackV
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E-VerpackV
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E1
15 01 11 *	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	E
15 02	AUFGAUG- UND FILTERMATERIALIEN, WISCHTÜCHER UND SCHUTZKLEIDUNG	
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E1
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
16 01	ALTFahrzeuge VERSCHIEDENER VERKEHRSTRÄGER (EINSCHLIEßLICH MOBILER MASCHINEN) UND ABFÄLLE AUS DER DEMONTAGE VON ALTFahrzeugen SOWIE DER FAHRZEUGWARTUNG (AUßER 13 ,14 ,16 06 ,16 08)	
16 01 04 *	Altfahrzeuge	E-AltfahrzeugV
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	E-AltfahrzeugV
16 01 07 *	Ölfilter	E-AltölV
16 01 08 *	quecksilberhaltige Bestandteile	E
16 01 09 *	Bestandteile, die PCB enthalten	E
16 01 10 *	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	E
16 01 11 *	asbesthaltige Bremsbeläge	E
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	E
16 01 13 *	Bremsflüssigkeiten	E
16 01 14 *	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	E
16 01 16	Flüssiggasbehälter	E
16 01 17	Eisenmetalle	E
16 01 18	Nichteisenmetalle	E
16 01 19	Kunststoffe	E
16 01 20	Glas	E
16 01 21 *	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	E
16 01 22	Bauteile a.n.g.	E
16 01 99	Abfälle a.n.g.	E
16 02	ABFÄLLE AUS ELEKTRISCHEN UND ELEKTRONISCHEN GERÄTEN	

16 02 09 *	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	E1
16 02 10 *	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	E
16 02 11 *	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	E
16 02 12 *	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	E
16 02 13 *	gefährliche Bestandteile ² enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen (² gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas)	E
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	E
16 02 15 *	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	E
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	E
16 03	FEHLCHARGEN UND UNGEBRAUCHTE ERZEUGNISSE	
16 03 03 *	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	E
16 03 05 *	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	E
16 04	EXPLOSIVABFÄLLE	
16 04 01 *	Munition	E
16 04 02 *	Feuerwerkskörperabfälle	E
16 04 03 *	andere Explosivabfälle	E
16 05	GASE IN DRUCKBEHÄLTERN UND GEBRAUCHTE CHEMIKALIEN	E
16 05 04 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	E1
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter und 16 05 04 fallen	E
16 05 06 *	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	E1
16 05 07 *	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	E1
16 05 08 *	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	E1
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	E
16 06	BATTERIEN UND AKKUMULATOREN	
16 06 01 *	Bleibatterien	E1 bzw. BattG
16 06 02 *	Ni-Cd-Batterien	E1 bzw. BattG
16 06 03 *	Quecksilber enthaltende Batterien	BattG
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	BattG
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	BattG
16 06 06 *	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	E
16 07	ABFÄLLE AUS DER REINIGUNG VON TRANSPORT- UND LAGERTANKS UND FÄSSERN (AUßER 05 UND 13)	
16 07 08 *	ölhaltige Abfälle	E
16 07 09 *	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	E
16 07 99	Abfälle a.n.g.	E
16 08	GEBRAUCHTE KATALYSATOREN	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	E
16 08 02 *	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ³ oder deren Verbindungen enthalten (³ Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Sc, V, Mg, Co, Cu, Y, Nb, Hf, W, Ti, Cr, Fe, Ni, Zn, Zr, Mo, Ta. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind)	E
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	E
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	E
16 08 05 *	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	E
16 08 06 *	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	E
16 08 07 *	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E
16 09	OXIDIERENDE STOFFE	
16 09 01 *	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	E
16 09 02 *	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	E
16 09 03 *	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	E
16 09 04 *	oxidierende Stoffe a.n.g.	E

16 10	WÄSSRIGE FLÜSSIGE ABFÄLLE ZUR EXTERNEN BEHANDLUNG	
16 10 01 *	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	E
16 10 03 *	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	E
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	E
16 11	GEBRAUCHTE AUSKLEIDUNGEN UND FEUERFESTE MATERIALIEN	
16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	E
16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen, ausgenommen Siliziumdioxidtiegelbruch	E
16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen, ausgenommen Schamotteabfälle	E
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 01	BETON, ZIEGEL, FLIESEN UND KERAMIK	
17 01 01	Beton	E
17 01 02	Ziegel	E
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	E
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	E
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	E
17 02	HOLZ, GLAS UND KUNSTSTOFF	
17 02 02	Glas	E
17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E
17 03	BITUMENGEMISCHE, KOHLENTEER UND TEERHALTIGE PRODUKTE	
17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische	E
17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	E
17 04	METALLE (EINSCHLIEßLICH LEGIERUNGEN)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	E
17 04 02	Aluminium	E
17 04 03	Blei	E
17 04 04	Zink	E
17 04 05	Eisen und Stahl	E
17 04 06	Zinn	E
17 04 07	gemischte Metalle	E
17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E
17 04 10 *	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	E
17 05	BODEN (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN), STEINE UND BAGGERGUT	
17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	E
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	E
17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	E
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	E
17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	E
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	E
17 06	DÄMMMATERIAL UND ASBESTHALTIGE BAUSTOFFE	
17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält	E
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	E
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	E
17 08	BAUSTOFFE AUF GIPSBASIS	E
17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	E
17 09	SONSTIGE BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE	
17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	E
17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige	E

17 09 03 *	Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	E
	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	E
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	E
18 01	ABFÄLLE AUS DER GEBURTSHILFE, DIAGNOSE, BEHANDLUNG ODER VORBEUGUNG VON KRANKHEITEN BEIM MENSCHEN	
18 01 01	spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	E
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	E
18 01 03 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	E
18 01 06 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	E
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	E
18 01 08 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	E
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	E1
18 01 10 *	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	E
18 02	ABFÄLLE AUS FORSCHUNG, DIAGNOSE, KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEI TIEREN	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	E
18 02 02 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	E
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	E
18 02 05 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	E
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	E
18 02 07 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	E
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	E1
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
19 01	ABFÄLLE AUS DER VERBRENNUNG ODER PYROLYSE VON ABFÄLLEN	
19 01 02	Eisenteile , aus der Rost- und Kesselasche entfernt	E
19 01 05 *	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
19 01 06 *	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	E
19 01 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
19 01 10 *	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	E
19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	E
19 01 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	E
19 01 15 *	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	E
19 01 17 *	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	E
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E
19 01 99	Abfälle a.n.g.	E
19 02	ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCH-CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (EINSCHLIEßLICH DECHROMATISIERUNG, CYANIDENTFERNUNG, NEUTRALISATION)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	E
19 02 04 *	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	E
19 02 05 *	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	E
19 02 07 *	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	E
19 02 08 *	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 02 09 *	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	E
19 02 11 *	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 02 99	Abfälle a.n.g.	E
19 03	STABILISIERTE UND VERFESTIGTE ABFÄLLE ⁴ (⁴ Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften	

	zu berühren)	
19 03 04 *	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ⁵ Abfälle (⁵ Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten)	E
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	E
19 03 06 *	als gefährlich eingestufte, verfestigte Abfälle	E
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	E
19 04	VERGLASTE ABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS DER VERGLASUNG	
19 04 01	verglaste Abfälle	E
19 04 02 *	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
19 04 03 *	nicht verglaste Festphase	E
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	E
19 05	ABFÄLLE AUS DER AEROBEN BEHANDLUNG VON FESTEN ABFÄLLEN	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	E
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	E
19 05 99	Abfälle a.n.g.	E
19 06	ABFÄLLE AUS DER ANAEROBEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E
19 06 99	Abfälle a.n.g.	E
19 07	DEPONIESICKERWASSER	
19 07 02 *	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	E
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	E
19 08	ABFÄLLE AUS ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN A.N.G.	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	E
19 08 06 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	E
19 08 07 *	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	E
19 08 08 *	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	E
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	E
19 08 10 *	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	E
19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	E
19 08 13 *	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	E
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	E
19 08 99	Abfälle a.n.g., ausgenommen Abfisch-, Mäh- und Rechengut	E
19 09	ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH ODER INDUSTRIELLEM BRAUCHWASSER	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	E
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	E
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	E
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	E
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	E
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	E
19 09 99	Abfälle a.n.g.	E
19 10	ABFÄLLE AUS DEM SHREDDERN VON METALLHALTIGEN ABFÄLLEN	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	E
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	E
19 10 03 *	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	E
19 10 05 *	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	E
19 11	ABFÄLLE AUS DER ALTÖLAUFBEREITUNG	
19 11 01 *	gebrauchte Filtertone	E
19 11 02 *	Säureteere	E

19 11 03 *	wässrige flüssige Abfälle	E
19 11 04 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	E
19 11 05 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	E
19 11 07 *	Abfälle aus der Abgasreinigung	E
19 11 99	Abfälle a.n.g.	E
19 12	ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (Z.B. SORTIEREN, ZERKLEINERN, VERDICHTEN, PELLETIEREN) A.N.G.	
19 12 01	Papier und Pappe	E
19 12 02	Eisenmetalle	E
19 12 03	Nichteisenmetalle	E
19 12 04	Kunststoff und Gummi	E
19 12 05	Glas	E
19 12 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	E
19 12 08	Textilien	E
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	E
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	E
19 12 11 *	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	E
19 13	ABFÄLLE AUS DER SANIERUNG VON BÖDEN UND GRUNDWASSER	
19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	E
19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	E
19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 05 fallen	E
19 13 07 *	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	E
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN (AUßER 15 01)	
20 01 13 *	Lösemittel	E1
20 01 14 *	Säuren	E1
20 01 15 *	Laugen	E1
20 01 17 *	Fotochemikalien	E1
20 01 19 *	Pestizide	E1
20 01 21 *	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	E1 bzw. ElektroG
20 01 23 *	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	ElektroG
20 01 26 *	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	E1
20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	E1
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	E1
20 01 29 *	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E1
20 01 31 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	E1
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	E1
20 01 33 *	Batterien und Akkumulatoren die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	E1 bzw. BattG
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	E1 bzw. BattG
20 01 35 *	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁶ enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen (⁶ Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas)	ElektroG
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21,	ElektroG

20 01 37 *	20 01 23 und 20 01 35 fallen Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 03	ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE
20 03 04	Fäkalschlamm

E1

Wasserrecht